

Dr. Siegfried Broß
Richter des Bundesverfassungsgerichts
der Bundesrepublik Deutschland
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau

2. Indonesienreise April 2005

Meinungsäußerungsfreiheit und politische Parteien – deutsche und indonesische Erfahrungen -

Vorüberlegungen

Wenn man sich dem Thema aus deutscher Sicht nähert, empfiehlt es sich, sich zunächst folgende Ausgangslage zu vergegenwärtigen: Die Meinungsäußerungsfreiheit ist nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Art. 5 als individuelles Grundrecht im Rahmen des Grundrechtskatalogs der Verfassung gewährleistet. Demgegenüber ist die verfassungsrechtliche Regelung in Bezug auf die politischen Parteien in Art. 21 der Verfassung in Teil II "Der Bund und die Länder" niedergelegt. In diesem Abschnitt des Grundgesetzes finden wir die Grundlagen der Staatsorganisation der Bundesrepublik Deutschland, so die konstituierenden Merkmale (Bundesstaat, Demo-

kratie, Rechtsstaat und Sozialstaat), aber eben auch die politischen Parteien. Ihnen wird nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland ein verfassungsrechtlicher Status verliehen, der sie auf die staatsorganisationsrechtliche Ebene hebt. Gleichwohl werden sie hierdurch nicht zu Staatsorganen wie etwa Bundespräsident, Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Bundesrat, aber auch Bundesverfassungsgericht. Allerdings ergeben sich für unsere Fragestellung - der Meinungsfreiheit in Bezug auf die politischen Parteien - aus diesem formalen verfassungsrechtlichen Befund materiell-rechtliche Folgerungen, die eine entsprechende Betrachtung der Meinungsäußerungsfreiheit gebieten. In Bezug auf die politischen Parteien kann sie daher nicht so interpretiert werden, wie wenn der einzelne Mensch betroffen ist.

Dies vorausgeschickt widme ich mich dem Thema im Nachfolgenden in einem Teil 1 "Stellung der politischen Parteien im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland", in einem Teil 2 "Meinungsäußerungsfreiheit nach der grundrechtlichen Ausgestaltung im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland" und in einem Teil 3 "Verbindung von Meinungsäußerungsfreiheit und politischen Parteien vor dem Hintergrund der Teile 1 und 2".

Teil 1:

Stellung der politischen Parteien im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland

I. Der Grundgesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Schaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden (BVerfGE 20, 56 <97>). Das Volk bringt in Deutschland seinen politischen Willen nicht nur durch Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 8, 51 <68>; 20, 56 <98 f.>). Es sind vor allem die politischen Parteien, deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss, die zwischen den Wahlen im Sinn der von ihnen mitgeformten Meinung des Volkes Entscheidungen der Verfassungsorgane, vor allem die Beschlüsse der Parlamente, beeinflussen. Sie wirken damit auch auf die Bildung des Staatswillens ein (vgl. BVerfGE 3, 19 <26>; 5, 85 <134>; 14, 121 <133>; 20, 56 <99>). Zwischen den Faktoren und Medien des komplexen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung wirken mannigfa-

che Beziehungen, Abhängigkeiten und Einflussnahmen. Willensbildung des Volkes und staatliche Willensbildung sind auf vielfältige Weise miteinander verschränkt.

Die Beziehungen zwischen den Staatsorganen und den politischen Parteien stehen unter dem Verfassungsgebot der grundsätzlich staatsfreien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den, nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin (vgl. BVerfGE 20, 56 <100>). Art. 21 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat die Parteien als verfassungsrechtlich notwendige Instrumente für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und sie in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution erhoben (vgl. BVerfGE 20, 56 <100>; 73, 40 <85>). Gleichwohl gehören die Parteien nicht zu den Staatsorganen im eigentlichen Sinne (BVerfGE 20, 56 <100 f.>; 52, 63 <85>; 73, 40 <85>). Die Garantie einer grundsätzlich staatsfreien und offenen Meinungs- und Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen wehrt wegen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Tätigkeit der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland jede staatlich-institutionelle Verfestigung der Parteien ab und verbietet ihre Einfügung in den Bereich der organisierten Staatlichkeit (vgl. BVerfGE 20, 56 <101 f.>).

Der Verfassungegeber in der Bundesrepublik Deutschland ist vom Leitbild einer Partei ausgegangen, die sich im offenen Mehrparteiensystem frei bildet, aus eigener Kraft entwickelt und, gebunden an die Verpflichtungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung, nach Vermögen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt. Die Vorstellung des Verfassungegebers von freien, vom Staat unabhängigen Parteien ist im Wortlaut des Art. 21 der Verfassung, vor allem in Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4, hinreichend bestimmt zum Ausdruck gekommen.

Die Vorstellungen des Verfassungegebers haben für die Auslegung des Art. 21 der Verfassung umso stärkeres Gewicht, als sich aus ihnen im Zusammenhang mit dem objektiven Inhalt der Verfassungsnorm ergibt, dass der Verfassungegeber unter dem Eindruck geschichtlicher Erfahrungen Vorkehrungen getroffen hat, um die Wiederholung einer verhängnisvollen Entwicklung zu verhindern. Art. 21 der Verfassung muss nach seiner Entstehungsgeschichte als Reaktion auf die Entwicklung des Parteienwesens in der Endphase der Weimarer Republik und unter dem nationalsozialistischen Regime verstanden werden. Die Vorschrift soll die freiheitliche demokratische Ordnung da-

durch sichern, dass sie einer undemokratischen Entwicklung im Parteienwesen entgegen tritt. Zugleich wehrt sie eine Verflechtung der Parteien mit den Verfassungsorganen in der Bundesrepublik Deutschland ab (vgl. BVerfGE 20, 56 <111>).

II. Art. 21 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland statuet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie (dem so genannten Parteienprivileg) aus. Diese findet ihren Ausdruck vor allem darin, dass die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden können und dass es dazu einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Daraus folgt, dass bis zu einer derartigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen darf. Insofern kommt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konstitutive Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 12, 296 <304 f.>; s.a. BVerfGE 47, 198 <228>).

Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts schließt ein administratives Einschreiten gegen den Bestand einer politischen Partei schlechthin aus, mag sie sich gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch so feindlich

chen demokratischen Grundordnung noch so feindlich verhalten (BVerfGE 40, 287 <291>; 47, 198 <228>). Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein (vgl. BVerfGE 12, 296 <305 ff.>; 39, 334 <357>; 47, 198 <228>). Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Gefahr, die in der Tätigkeit einer politischen Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf. Die Partei handelt, auch wenn sie verfassungsfeindliche Ziele propagiert, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz (vgl. BVerfGE 12, 296 <306>; 47, 198 <228>).

III. Im nachfolgenden Teil 2 darf ich Ihnen das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit, wie es in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland allgemein gewährleistet ist, vorstellen. Allerdings müssen wir schon in diesem Stadium der verfassungsrechtlichen Betrachtung immer den grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Individualrecht der Bürgerinnen und Bürger und der kollektiven Wahrnehmung eines Individualrechts im Auge behalten. Gegenstand unserer Betrachtungen bildet vielmehr die Wahrnehmung eines Individualgrundrechts gleichsam durch eine Institution, die nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland herausgehoben auf der institutionellen Ebene eingeordnet wird, ohne deshalb selbst

tionellen Ebene eingeordnet wird, ohne deshalb selbst die Qualität eines Staatsorgans zu erlangen. Es kann – und das ist keine unübliche Betrachtung nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland – sich aus der Einordnung auf der institutionellen Ebene ergeben, dass grundrechtliche Positionen nicht so wahrgenommen werden dürfen, wie das den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland ermöglicht wird. Allerdings stellt der Grundrechtsteil der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ein unmittelbares Vorbild bereit, das allerdings nicht auf politische Parteien als solche abhebt. Nach Art. 19 Abs. 3 der Verfassung gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Man müsste dies zum besseren Verständnis vom Text her entgegengesetzt formulieren dahin, dass die Grundrechte für juristische Personen nur gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Nach dem Verfassungsverständnis der Bundesrepublik Deutschland rechnen zwar die politischen Parteien nicht zu den juristischen Personen in diesem Sinne. Vielmehr rechnet man hierzu zunächst die juristischen Personen des Privatrechts, also Wirtschaftsunternehmen, Stiftungen und dergleichen mehr. Auf juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die Grundrechte dagegen in der Regel nicht an-

wendbar mit Ausnahme der Justizgrundrechte, die den Grundrechten gleichgestellt sind (Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 der Verfassung und Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 der Verfassung). Wegen der Einordnung der politischen Parteien auf der institutionellen Ebene gebietet sich allerdings eine vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 3 der Verfassung differenzierte Betrachtung, die nachfolgend im Teil 3 angestellt wird.

Teil 2

Meinungsäußerungsfreiheit nach der grundrechtlichen Ausgestaltung im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland

I. Für die Interpretation der Meinungsäußerungsfreiheit, die in der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung geschützt ist, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Januar 1958 (BVerfGE 7, 198 <Lüth>) einschlägig. Es ist überhaupt ein Meilenstein in der Grundrechtsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat seinerzeit vor allem ausgeführt:

"Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. ... Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend; denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 <205> - KPD-Verbot). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt. ...

Aus dieser grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat ergibt sich, dass es vom Standpunkt dieses Verfassungssystems aus nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite gerade dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz (und damit zwangsläufig durch die Rechtsprechung der die Gesetze auslegenden Gerichte) zu überlassen. Es gilt vielmehr im Prinzip auch hier, was oben allgemein über das Verhältnis der Grundrechte zur Privatrechtsordnung ausgeführt wurde: Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits ins Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert

werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muss, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und "allgemeinem Gesetz" ist also nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die "allgemeinen Gesetze" aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und von ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen." BVerfGE 7, 198 <208 f.>

Dem grundrechtlichen Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit unterliegen neben Werturteilen auch Tatsachen, wenn sie der Meinungsbildung dienen. Allerdings wird das unrichtige Zitat nicht durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützt. Hier treten die Meinungsäußerungsfreiheit und das allgemeine

Persönlichkeitsrecht des Zitierten, das in Deutschland den Schutz des Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verfassung genießt, in Widerstreit. Wird eine Äußerung unrichtig, verfälscht oder entstellt wiedergegeben, wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht des zitierten in besonderem Maße berührt. Mit einem Zitat wird nicht eine subjektive Meinung des Kritikers in der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Es wird vielmehr eine Tatsache als unumstößliches Faktum der Öffentlichkeit vorgestellt, an der sich der als Urheber bezeichnete festhalten lassen muss. Aus diesem Grunde ist das Zitat im öffentlichen Meinungskampf eine besonders scharfe Waffe: Gegenüber der erkennbaren Meinungsäußerung kommt ihm die besondere Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums zu. Ist das Zitat unrichtig, verfälscht oder entstellt, so greift dies in das Persönlichkeitsrecht des Kritisierten umso tiefer ein, als er hier sozusagen als Zeuge gegen sich selbst ins Feld geführt wird.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsäußerungsfreiheit den Schutz unrichtiger Zitate forderte. Soweit Werturteile im öffentlichen Meinungskampf in Frage stehen, muss im Interesse des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses ohne Rücksicht auf den Inhalt des Urteils die Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede sprechen. Für unwahre Tatsachenbehauptungen gilt das nicht in gleicher Weise. Unrichtige

gen gilt das nicht in gleicher Weise. Unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsäußerungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann (vgl. BVerfGE 12, 113 <130> – Schmid-Spiegel). Es kann m Hinblick auf Tatsachenbehauptungen nur darum gehen, dass die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht so bemessen werden, dass dadurch die Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit in Gefahr gerät oder leidet. Eine Übersteigerung der Wahrheitspflicht und daran anknüpfende, unter Umständen schwer wiegende Sanktionen könnten zu einer Einschränkung und Lähmung namentlich der Medien führen; diese könnten ihre Aufgabe, vor allem diejenige öffentlicher Kontrolle, nicht mehr erfüllen, wenn Ihnen ein unverhältnismäßiges Risiko bei der Wiedergabe von Tatsachebehauptungen auferlegt würde.

Weder die öffentliche Meinungsbildung noch die demokratische Kontrolle können indessen unter dem Erfordernis leiden, richtig zitieren zu müssen. Die im Interesse öffentlicher Meinungsbildung gestellte Aufgabe der Information wird gerade verfehlt, wenn dies nicht geschieht, und mit öffentlicher Kontrolle hat der Tatbestand nichts zu tun. Ebenso wenig spielen Zeitdruck oder Schwierigkeiten der Nachprüfung eine Rolle, wie dies bei anderen Tatsachenmitteilungen der Fall

sein kann. Demjenigen, der eine Äußerung wiedergibt, werden keine wesentlichen oder gar unzumutbaren Erschwernisse oder Risiken auferlegt, wenn er verpflichtet wird, korrekt zu zitieren. Beeinträchtigt daher die Wiedergabe eines Zitats das allgemeine Persönlichkeitsrecht desjenigen, dessen Äußerung zitiert wird, so ist sie durch Art. 5 Abs. 1 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht gedeckt. Im anderen Fall wäre es, namentlich den Medien, gestattet, mit der Wahrheit leichtfertig zu verfahren und Rechte der Betroffenen außer Acht zu lassen, ohne dass dazu ein Anlass oder gar eine Notwendigkeit bestünde. (Vgl. hierzu insgesamt BVerfGE 54, 208 <219 f.> - Böll).

III. Diese Konstellation im Zusammenhang mit der Meinungsäußerungsfreiheit, nämlich dass jemandem – dem politischen Gegner zumal – Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die vor allem geeignet sind, seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, ist eine häufige Erscheinungsform der politischen Auseinandersetzung, nicht nur im Wahlkampf. (Vgl. BVerfGE 54, 148 – Eppler). Hiervon zu unterscheiden ist die Äußerung von Kritik, also die Mitteilung der subjektiven Sicht eines Sachverhalts oder der Äußerungen Dritter aus der Sicht des Kritikers. Bei dieser Sachverhaltsgestaltung legt der, der von seiner Meinungs-

äußerungsfreiheit Gebrauch macht, dem Gegenüber keine Äußerung in den Mund, die dieser so nicht getan hat. Er gibt vielmehr ein Werturteil ab und schildert, wie er die Dinge in Bezug auf den Anderen sieht. Hier gelten andere Maßstäbe. Insoweit ist zunächst die ehrverletzende Meinungsäußerung von der nicht ehrverletzenden, wenn auch heftigen Meinungsäußerung zu unterscheiden. Das Bundesverfassungsgericht geht hierbei sehr subtil vor und stellt darauf ab, dass eine ehrverletzende Formulierung etwa durch Umschreibungen ersetzt und so ihr Gehalt für die politische Auseinandersetzung und die Diskussion in der Öffentlichkeit erhalten werden kann (hierzu etwa BVerfGE 42, 143 <149 bis 151>).

Die Problematik lässt sich am treffendsten wohl dahin kennzeichnen, dass einerseits der Persönlichkeitsschutz im Rahmen einer öffentlichen Auseinandersetzung nicht zu weit gezogen und diese damit letztlich wegen der Sanktionierung von Verstößen mittels zivilrechtlichen Schadensersatzes unterbunden oder nur noch dem finanziell sehr starken Teilnehmer am Meinungskampf ermöglicht wird. Andererseits muss man fragen – und das ist in Deutschland wie in vielen Staaten Europas zunehmend der Fall –, ob ein solches Interesse legitim auch am Privatleben von in der Öffentlichkeit stehenden Personen bestehen kann. Hierbei zeigt sich ein ganz erheblicher Unterschied;

denn bei Letzterem handelt es sich nicht um die politische Auseinandersetzung im Willensbildungsprozess einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie. Hierfür sind Glamour und Glitzer wie auch schillernde Personen der Kunstszene unerheblich.

Vor diesem Hintergrund muss man sein Augenmerk vor allem darauf richten, ob Äußerungen Bestandteil von Beiträgen zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung auf einem Gebiet sind, das ebenso wie die Politik von der Freiheit der Gedanken lebt. Anders als bei Gegenständen ohne allgemeines Interesse und bei Auseinandersetzungen im privaten Bereich (vgl. BVerfGE 7, 198 <212>) ist in einem solchen Fall eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze wie auch der Rechte anderer, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, mit dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 <170>).

Selbst bei einer übersteigerten Polemik kann eine Äußerung verfassungsrechtlich geschützt sein. Das Bundesverfassungsgericht differenziert danach, ob sie sich ausschließlich auf die Person beschränkt, die angesprochen wird. Wenn allerdings eine solche Kritik darüber hinaus öffentliche Vorgänge betrifft und sich damit von einer Einzelperson löst, gelten andere Grundsätze. Bei einer solchen Sachlage gewinnt die Freiheit der Meinungsäußerung im öffentlichen Meinungs-

kampf ihr volles Gewicht für die Notwendigkeit, die Wechselwirkung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und den allgemeinen Gesetzen des Zivil- und Strafrechts eine weniger einschränkende Wirkung beizumessen, weil andernfalls die öffentliche geistige Auseinandersetzung leiden würde. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen muss, wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfGE 54, 129 <136 bis 138>).

Im Grunde genommen handelt es sich hierbei um Überlegungen, die schon in der Ausgangsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 7, 198 – Lüth niedergelegt sind. Das Bundesverfassungsgericht hatte schon seinerzeit erwogen, dass die Meinungsäußerungsfreiheit dort besonderes Gewicht haben müsse, wo von ihr nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzungen Gebrauch gemacht wird, der Redende vielmehr in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen will, sodass die etwaige Wirkung seiner Äußerung auf den privaten Rechtskreis eines anderen zwar eine unvermeidliche Folge, aber nicht das eigentliche Ziel der Äußerung darstellt. Der Schutz des privaten Rechtsguts kann und muss umso mehr zurücktreten, je mehr es sich nicht um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut

gerichtete Äußerung im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Ziele, sondern um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage durch einen dazu Legitimierten handelt; hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfGE 7, 198 <212> - Lüth).

In diesem Zusammenhang gewinnt noch eine andere Konstellation Bedeutung, die das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1984 zu beurteilen hatte (BVerfGE 66, 116 – Wallraff). Es ging darum, dass sich ein Schriftsteller mit einer anderen Identität unerkannt in die Redaktion einer Tageszeitung eingeschlichen hatte und er Informationen, die er sich dort verschafft hatte, veröffentlichte. Hier betont das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 66, 116 <139>), dass auch das Mittel von *wesentlicher* Bedeutung ist, durch das die öffentliche Auseinandersetzung wahrgenommen wird. In Fällen, in denen die Veröffentlichung einer durch Täuschung widerrechtlich beschafften und zu einem Angriff gegen den Getäuschten verwendeten Information – nicht etwa nur die Verbreitung einer wertenden Äußerung – geschieht, ist dies letztlich entscheidend. Ein solches Vorgehen indiziert in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in den rechtlich geschützten Bereich eines anderen, namentlich dann, wenn dieser gerade wegen seiner Vertrau-

lichkeit rechtlichen Schutz genießt, was bei der Presse – wegen deren Funktion für die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie - ihrerseits der Fall ist. Darüber hinaus gerät dieses Vorgehen in einen schwer wiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung einer jeden rechtsstaatlichen Rechtsordnung. Bei dieser Sachlage hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, die der Rechtsbruch für den Betroffenen und die tatsächliche Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen muss. Das wird in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die widerrechtlich beschaffte und verwertete Information wie hier Zustände oder Verhaltensweisen offenbart, die ihrerseits nicht rechtswidrig sind; denn dies deutet darauf hin, dass es sich nicht um Missstände von erheblichem Gewicht handelt, an deren Aufdeckung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Abschließend zu diesem Problemkreis: Auch wenn eine Meinungsäußerung auf politischen Motiven beruht, muss das noch nicht heißen, dass sie schon deshalb unter den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland fällt. Diese Frage kann bei einem Boykottaufruf eine streitentscheidende Bedeutung erlangen.

Eine Aufforderung zum Boykott eines Presseunternehmens, der vornehmlich mit wirtschaftlichen Machtmitteln durchgesetzt werden soll, ist selbst dann, wenn sie auf politischen Motiven beruht, nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung geschützt und verstößt gegen das Grundrecht der Pressefreiheit (BVerfGE 25, 256 – Blinkfüer).

IV. In Deutschland spielt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit eine große Rolle im Strafrecht. Es geht hierbei um die so genannten Äußerungsdelikte, vor allem also um Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB). Im Gegensatz zum Zivilrecht, bei dem Unterlassung und Schadensersatz im Mittelpunkt stehen, möchte der Betroffene hier die Bestrafung des sich Äußernden erreichen. Eine solche scheidet häufig dann, wenn letzterer sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. § 193 des Strafgesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland besagt hierzu, dass tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, die zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen Vorgesetzter gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile

vonseiten eines Beamten und ähnliche Fälle nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. (Vgl. in diesem Zusammenhang BVerfGE 12, 113 – Schmid gegen Spiegel; 43, 130 – politisches Flugblatt; 82, 43 – Stoppt Strauß; 90, 241 – Verbreitung der Ausschwitz-Lüge bei einer NPD-Versammlung; 93, 266 – Soldaten sind Mörder)

Allerdings ist die Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit bei der so genannten Schmähkritik überschritten. Im Zentrum steht hier nicht die Kundgabe einer Meinung, sondern die Herabsetzung einer Person. (Vgl. hierzu BVerfGE 83, 272 <283 f.> – Strauß als Zwangsdemokrat; 85, 1 <16> - kritische Bayer-Aktionäre; 93, 266 <294, 303> - Soldaten sind Mörder).

Besonderheiten ergeben sich auch dann, wenn jemand Gedankengut einer gemäß Art. 21 Abs. 2 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verbotenen politischen Partei verbreitet. Er kann bestraft werden, weil es sich insoweit um die eigene Verantwortung des Handelnden und nicht um eine gleichsam abgeleitete von einer politischen Partei handelt.

V. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Meinungsäußerungsfreiheit in so genannten Sonderstatusverhältnissen engere Grenzen. Es handelt sich hierbei um die Beamten im öffentlichen Dienst, Schüler, aber auch um die Angehörigen der Streitkräfte. Für sie gelten je nach Sonderstatusverhältnis besondere Verpflichtungen und Mäßigungsgebote in Bezug auf öffentliche Meinungsäußerungen auch dann, wenn sie Mitglied oder Funktionär einer politischen Partei sind. Vor allem bei Beamten und den Angehörigen der Streitkräfte geht es um die Funktionsfähigkeit der jeweiligen staatlichen Einrichtung. Für Beamte gilt in Deutschland das so genannte politische Mäßigungsgebot, das (ebenso für Richter) gesetzlich verankert ist (§ 35 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; § 39 Deutsches Richtergesetz: Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird).

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf Beamte in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1975 (BVerfGE 39, 334) hierzu eingehende Ausführungen gemacht. Zunächst ist maßgeblich, dass den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung obliegt. Diese bezieht sich vor allem

auch auf solche politische Äußerungen, die mit der Pflicht des Beamten unvereinbar sind, so vor allem mit derjenigen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Jedes Verhalten, das als politische Meinungsäußerung gewertet werden kann, ist nur dann durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt, wenn es nicht mit der politischen Treuepflicht des Beamten unvereinbar ist. Diese ist als konstituierendes Merkmal des Berufsbeamtentums in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls verfassungsrechtlich ausgeformt (Art. 33 Abs. 5). Im konkreten Fall ist dann die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Äußerung mit der politischen Treuepflicht des Beamten nach dem Grundsatz zu entscheiden, dass rechtlich begründete Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit und Erfordernisse eines funktionsfähigen Berufsbeamtentums für die freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Einklang gebracht werden müssen.

Teil 3

Verbindung von Meinungsäußerungsfreiheit und politischen Parteien vor dem Hintergrund der Teile 1 und 2

I. Der Umstand, dass es sich bei der Meinungsäußerungsfreiheit um ein Individualgrundrecht handelt, hindert noch nicht, die Berufung politischer Parteien hierauf zu verneinen. Es ist auch nicht erforderlich, eine politische Partei insoweit gleichsam in einzelne Grundrechtsträger über ihre Funktionäre oder Mitglieder aufzuteilen, die dann das ihnen je für sich zustehende Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit gemeinsam in Anspruch nehmen. Es bedarf aus meiner Sicht auch nicht eines Rückgriffs auf den Grundgedanken, der Art. 19 Abs. 3 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt, wenn es um die Frage der Inanspruchnahme von Grundrechten durch juristische Personen geht. Mein Ansatz ist vielmehr ein anderer. Er orientiert sich an der in Teil 1 näher beschriebenen verfassungsrechtlichen Stellung der politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn ihnen hiernach die maßgebliche Aufgabe innerhalb des demokratischen Prozesses zukommt, nämlich, den politischen Willen der Bevölkerung außerhalb von Wahlen vorzuformen und gleichsam ständig zu den Staatsorganen zu transportieren, dann muss hieran das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit für politische Parteien ausgerichtet werden.

Hierbei sind die verschiedensten Gesichtspunkte zu beachten. Im Mittelpunkt meiner Überlegung steht, dass die politischen Parteien in

Deutschland auf der institutionellen Ebene des Verfassungslebens angesiedelt sind, ohne dass sie deshalb Staatsorgane würden. Das bedeutet, dass den politischen Parteien das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit in dem Umfang zugestanden werden muss, der für die Ausfüllung dieser ihnen von der Verfassung zugewiesenen Position erforderlich ist. Zwischen der institutionellen Stellung der politischen Parteien und dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit besteht insoweit ein Komplementärverhältnis. Ohne Meinungsäußerungsfreiheit und die öffentliche politische Auseinandersetzung werden politische Parteien nicht wahrgenommen und können den politischen Willen der Bevölkerung nicht vorformen. Das heißt, dass ohne eine weit gespannte Meinungsäußerungsfreiheit der politischen Parteien die freiheitliche Demokratie schweren Schaden nehmen würde. Diese lebt von einer Vielfalt der Parteien und ihrem öffentlichen Auftreten. Daraus folgt für mich weiter, dass die vom Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 7, 198 – Lüth entwickelte Wechselwirkungslehre zwischen Grundrecht und beschränkendem Gesetz gemäß Art. 5 Abs. 2 der Grundrechtsbestimmung der Problemlage nach den allgemeinen Regeln nicht gerecht wird. Die Abwägung zwischen Grundrecht und Schranken wird nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gleichsam auf derselben Ebene, nämlich der Individualrechtsebene,

vorgenommen. Es geht darum, dass der Grundrechtsträger, der die Meinungsäußerungsfreiheit für sich in Anspruch nimmt, auf andere Grundrechtsträger stößt, die für sich etwa ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (so etwa bei der Beleidigung) oder ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (so etwa beim Boykott-Aufruf) in Anspruch nehmen. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich jeweils um individuelle Belange und lediglich mittelbar bei überschießender Tendenz auch um allgemeine Belange handelt (so etwa bei Hetze oder bei Verunglimpfung von Minderheiten, dem Leugnen von Auschwitz und vergleichbaren Tatbeständen).

Bei der Inanspruchnahme der Meinungsäußerungsfreiheit durch politische Parteien hingegen müssen wir beachten, dass diese kollidierenden Grundrechten anderer nicht gleichsam auf der Individualrechtsebene begegnen, sondern Letztere sich auf der Individualrechtsebene befinden, die politischen Parteien hingegen auf der institutionellen, also der Staatsorganisationsebene. Daraus ergeben sich für mich zwei Folgerungen, die sich entgegen dem ersten Anschein nach nicht widersprechen. Der institutionelle Aspekt spricht dafür, dass politische Parteien in ihrem institutionellen Aufgabenbereich die Meinungsäußerungsfreiheit in größtmöglichem Umfang in Anspruch nehmen dürfen. Andernfalls könnte von Staats wegen, sei es über Verwal-

tungsentscheidungen, sei es über Gerichtsentscheidungen, der demokratische Willensbildungsprozess maßgeblich gesteuert, zumindest nachhaltig beeinflusst werden. Das vor allem dann, wenn im Hinblick auf die Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit einzelne politische Parteien unterschiedlich behandelt würden. Diese sehr umfangreiche Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit vor dem Hintergrund der institutionellen Funktion der politischen Partei hat bereichsspezifische Grenzen zur Folge.

Der große Freiraum kann nur für die spezifisch politische Auseinandersetzung und Artikulation gelten, so vor allem im Vorfeld von Wahlen und dementsprechend gegenüber den anderen politischen Mitbewerbern. Diese Überlegung berücksichtigt, dass die politischen Mitbewerber ebenfalls auf der institutionellen Ebene angesiedelt sind und kraft der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland mit derselben Funktion betraut sind. Von daher ist auch von vornherein gewährleistet, dass Waffengleichheit besteht. Die Wechselwirkung zwischen Grundrecht und beschränkenden Gesetzen, wie sie Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt, wird dieser Konstellation nicht gerecht; denn die Schranke setzt denknötwendig voraus, dass man von Verfassungs wegen einen Korrekturbedarf sieht, wenn von der Meinungsäußerungsfreiheit über die

verfassungsrechtliche Vorgabe hinaus Gebrauch gemacht wird. Hierzu bedarf es entsprechender Gesetze des Zivil- und Strafrechts, wie auch des Versammlungsrechts.

Eine weitere Folgerung geht dahin, dass die Meinungsäußerungsfreiheit von politischen Parteien von vornherein immanenten Schranken unterliegt. Diese ergeben sich aus der institutionellen Stellung der Parteien auf der Staatsorganisationsebene. Die politischen Parteien haben hiernach von vornherein nicht das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit für solche Äußerungen, die ohne Zusammenhang mit der institutionellen Stellung der politischen Partei sind. Es folgt hieraus ferner, dass Äußerungen von politischen Parteien über Einzelpersonen, natürliche oder juristische, regelmäßig kritisch zu sehen sind, wenn hiermit nicht zugleich eine deutliche Verbindung zur politischen Ebene berührt wird (Beispiel: Ein Unternehmer wird der Bestechung von politischen Mandatsträgern geziehen).

Möglicherweise werden Sie sich jetzt fragen, ob es sich hier nicht lediglich um Gedankenspiele handelt, die für die Rechtsanwendung keinerlei Vorteil mit sich bringen. Wird hier nicht nur eine Regel durch eine vom materiellen Gehalt her identische ersetzt? Dem ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht so. Die das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze im Sinne

des Art. 5 Abs. 2 der Verfassung sind auf Individualrechtspositionen ausgerichtet. Die Verfassung spricht deshalb von "allgemeinen Gesetzen" (wie auch von den "gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre"). Demgegenüber kann die institutionelle Stellung der politischen Parteien nicht durch den Gesetzgeber in irgendeiner Hinsicht beschränkt werden, es sei denn, die Verfassung selbst ermächtigt ihn hierzu. Das ist für einzelne Bereiche der Fall (z. B. innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen, Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel sowie das Vermögen müssen für die Öffentlichkeit transparent sein). Die Schranken der Wahrnehmung der Rechte der politischen Parteien ergeben sich über solche Regelungsvorbehalte hinaus nur aus der institutionellen Stellung innerhalb der Staatsorganisation. Insoweit ergeben sich vergleichbare Kriterien, wie wenn öffentliche Äußerungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder der Präsidenten von Deutschem Bundestag und Bundesrat in Rede stehen. Als Beispiele sind hier etwa Warnungen der Bundesregierung vor Gefahren für die Jugend durch Sekten ("Osho") oder vor unzulässigen Beimengungen in Wein ("Glykol") zu nennen. Die Frage, ob solche Äußerungen zulässig sind, beantwortet sich nicht nach dem Umfang des Grundrechts der

Meinungsäußerungsfreiheit, sondern nach dem Umfang der institutionellen Stellung des betreffenden Staatsorgans.

II. Im Folgenden möchte ich Ihnen noch einige Bereiche vorstellen, in denen diese Überlegungen zum Teil einschlägig sind.

1. Die Meinungsäußerungsfreiheit der politischen Parteien hat ihre besondere Bedeutung vor dem Hintergrund von deren institutioneller Stellung und ihrer Aufgabe, den politischen Willen der Bevölkerung vorzuformen, vor allem in zwei Ausdrucksformen. Es handelt sich zum einen um Versammlungen politischer Parteien in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel, letztere häufig in Form von Demonstrationen. Die verfassungsrechtlichen Eckpunkte stehen in der Bundesrepublik Deutschland fest. Die staatlichen Behörden dürfen die Versammlungen politischer Parteien nicht unter Hinweis darauf verbieten, dass es sich bei der betreffenden Partei um eine verfassungsfeindliche Partei handele. Insoweit kommt allen politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorzugsstellung zu. Eine politische Partei darf nur dann als verfassungswidrig behandelt werden, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht in einem förmlichen Verfah-

ren für verfassungswidrig erklärt worden ist (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung).

Bei dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage verbleibt den staatlichen Behörden nur ein geringer Gestaltungsspielraum, gegen von ihnen als verfassungswidrig betrachtete Parteien vorzugehen. So dürfen öffentliche Versammlungen und Demonstrationen von politischen Parteien nur dann vorbeugend verboten werden, wenn ganz stichhaltige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die öffentliche Versammlung selbst schon der Begehung von Straftaten dient oder aber, dass Straftaten aus der Versammlung heraus mit Sicherheit begangen werden. Die Rechtsprechung des hierfür zuständigen Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts betrifft durchgehend so genannte Eilentscheidungen, weil die Zeit zwischen Anmeldung der Versammlung und Verbot derselben durch die zuständige staatliche Behörde so kurz ist, dass eine Entscheidung in der Hauptsache durch das Bundesverfassungsgericht vor dem ins Auge gefassten Termin für die Versammlung ausgeschlossen ist (vgl. hierzu zuletzt B.v. 23. 6.2004, 1 BvQ 19/04, NJW 2004, S.2814 ff.; dementsprechend hat hier die Rechtsprechung der Kammern des Ersten Senats eine besondere Bedeutung, vgl. z.B. NJW 2001, S. 1409 ff.).

In Bezug auf Versammlungen in geschlossenen Räumen begegnen wir dieser Problematik ebenfalls, weil häufig entweder von vornherein an bestimmte politische Parteien öffentliche Räume für eine Versammlung nicht vermietet werden oder aber nachfolgend ein geschlossener Mietvertrag vor Abhalten der Versammlung gekündigt wird. Auch diese Fälle sind heikel. Sie richten sich aber erst in zweiter Linie nach den verfassungsrechtlichen Eckpunkten, weil zunächst nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung jedweder Antragsteller einen Anspruch auf gleichen Zugang zu öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde hat. Maßgeblich ist hierfür zunächst der Widmungszweck, also die Bestimmung, der die öffentliche Einrichtung nach dem Willen der Gemeinde dienen soll. Eine Versammlungshalle soll von daher einer Versammlung dienen und deshalb hat zunächst eine vom Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärte Partei einen gleichgewichtigen Anspruch wie alle anderen Antragsteller auf Zugang und damit auf Vermietung einer solchen öffentlichen Halle für eine Versammlung.

2. Im Zusammenhang mit der Meinungsäußerungsfreiheit der politischen Parteien müssen wir auch für die Verfassungsrechtsslage der Bundesrepublik Deutschland weitere institutionelle Absicherungen für

die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mandatsträger sehen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verfassung darf ein Abgeordneter zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Deutschen Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit sichergestellt werden. Es handelt sich deshalb nicht um ein individuelles Recht des Abgeordneten, sondern es handelt sich letztlich um die Absicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Andernfalls könnten durch entsprechende Klagen die Abgeordneten fortwährend verunsichert und in ihrer öffentlichen Aufgabe im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat behindert werden. Ohne eine solche Absicherung würde die Parlamentsarbeit relativiert und gleichsam dem Einfluss der Exekutive und der Judikative ausgeliefert. Die institutionelle Verortung dieses Rechts auf Freiheit wird durch Art. 46 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung dadurch betont, dass die Indemnität nicht für Beleidigungen greift. Solche Vorgehensweisen stehen im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und damit zur Rechtsordnung der freiheitlichen Demokratie. Man kann von daher auch nicht die parlamentarische Stellung missbräuchlich und im Widerspruch zum Rechtsstaat ausnützen.

a) Des Weiteren gilt die Immunität gemäß Art. 46 Abs. 2 der Verfassung. Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (vgl. hierzu BVerfGE 104, 310 <325 ff.> - Pofalla).

b) Den Mandatsträgern obliegt die Pflicht, bei Äußerungen in amtlicher Eigenschaft das Neutralitätsgebot entsprechend ihrer amtlichen Funktion zu beachten. Dieses Neutralitätsgebot gilt in Deutschland im Besonderen für den Bundespräsidenten, aber auch für die Bundesregierung, Bundesminister und weitere herausgehobene Funktionsträger (z.B. Präsident des Bundesverfassungsgerichts). Entsprechende Verpflichtungen bestehen auf der Ebene der Länder für die entsprechenden Mandatsträger, aber auch für die Spitzen der Kommunen. (Vgl. hierzu BVerfGE 63, 230 – Wahlwerbung durch Bundesregierung; BVerfGE 105, 279 – Warnung der Bundesregierung vor Jugendsekten; BVerfGE 105, 252 – Glykolwein; BVerfGE 44, 125 – Neutralitätsgebot von Amtsträgern bei Wahlen).

3. An aktuellen Entwicklungen für unser Thema ist für Deutschland auf die Reform des Versammlungsrechts hinzuweisen. Es geht darum, dass verschärfte Bestimmungen zum Schutz bestimmter Orte, aber auch bestimmte Ereignisse getroffen werden sollen.

Hierzu umschreibt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Februar 2004 (BTDrucks 15/4832) das Problem wie folgt:

"In den vergangenen Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme rechtsextremistischer Versammlungen zu verzeichnen, die sich in Themenwahl, Veranstaltungsort und Ausgestaltung immer stärker an das Gepräge historischer Aufmärsche des NS-Regimes angleichen, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft verherrlichen oder verharmlosen und durch bewusste Provokationen das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in unerträglicher Weise missachten und das Gefühl der Bevölkerung, insbesondere der Nachkommen der Opfer, hier in Frieden leben zu können, erschüttern.

Es soll insbesondere das Verbot von Versammlungen an Orten erleichtert werden, die an die Opfer organisierter menschenunwürdiger Behandlung erinnern."

Damit möchte ich meine Ausführungen beenden.